

Az.: A 2 A 518/08
A 3 K 30129/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Abschiebungsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Wagner

am 26. September 2011

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. Juli 2008 - A 3 K 30129/07 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
- 2 Die Berufung ist nicht wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) zuzulassen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VwGO) verpflichtet das Gericht, Anträge und Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte den Sachvortrag der Beteiligten zur Kenntnis genommen und berücksichtigt haben. Nur wenn sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalls ergibt, dass tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte, die ein Verfahrensbeteiligter vorgetragen hat, überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen wurden, lässt sich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs feststellen.
- 3 Art. 103 Abs. 1 GG verlangt zudem, dass einer gerichtlichen Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30. April 1996, AuAS 1996, 249). Die Vorschrift gewährleistet das Recht, sich nicht nur zu dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt, sondern auch zur Rechtslage zu äußern (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19. Mai 1992, BVerfGE 86, 133, 144). Dabei kann es in besonderen Fällen geboten sein, den Verfahrensbeteiligten auf eine

Rechtsauffassung hinzuweisen, die das Gericht der Entscheidung zugrunde legen will. Eine dem verfassungsrechtlichen Anspruch genügende Gewährung rechtlichen Gehörs setzt voraus, dass der Verfahrensbeteiligte bei Anwendung der von ihm zu verlangenden Sorgfalt zu erkennen vermag, auf welche Gesichtspunkte es für die Entscheidung ankommen kann. Es kann im Ergebnis der Verhinderung eines Vortrags zur Rechtslage gleichkommen, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf - auch unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen - nicht rechnen brauchte (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29. Mai 1992 a. a. O., 145; Beschl. v. 27. Juli 1971, BVerfGE 31, 364, 370; Beschl. v. 25. Januar 1984, BVerfGE 66, 116, 147; Beschl. v. 5. November 1986, BVerfGE 74, 1, 5). Eine Überraschungsentscheidung aufgrund einer unvorhersehbaren Urteilsbegründung, die zur Verletzung rechtlichen Gehörs führt, liegt unter Anwendung dieser Grundsätze dann vor, wenn der Gesichtspunkt, auf den das Verwaltungsgericht sein Urteil gestützt hat, im bisherigen Verlauf des Verwaltungsverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens überhaupt nicht angesprochen worden ist, so dass die Beteiligten sich dazu nicht geäußert haben und nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens auch keine Veranlassung hatten, sich zu äußern (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12. Februar 2008 - 9 B 70.07 - ; Beschl. v. 18. Oktober 2010 - 9 B 64.10 -, beide juris).

- 4 Gemessen daran stellt sich das angegriffene Urteil nicht deshalb als eine das rechtliche Gehör des Klägers verletzende Überraschungsentscheidung dar, weil das Verwaltungsgericht dessen exilpolitische Tätigkeit für die Volksmudjaheddin, so wie der Kläger sie in der mündlichen Verhandlung geschildert hat, nicht als hervorgehobene Tätigkeit bewertet und dies u. a. damit begründet hat, dass der Kläger stets auf Weisung und nicht aus eigenem Antrieb handle und daher eher als Mitarbeiter denn als Verantwortlicher in Erscheinung trete.
- 5 Ausweislich der Sitzungsniederschrift hat das Verwaltungsgericht den Kläger ausführlich zu seinen exilpolitischen Aktivitäten für die Volksmudjaheddin befragt. Auf solche Nachfragen war der Kläger ersichtlich vorbereitet: So legte er eine Karte vor, auf der Asylbewerberheime in verschiedenen Städten in Sachsen und Thüringen gekennzeichnet waren, sowie eine Personenliste u. a. mit Namen, Telefonnummern

und Anschriften. Hierzu erläuterte der Kläger auf Fragen des Gerichts und seines Prozessbevollmächtigten, dass er über den Sprecher des Nationalen Widerstandsrats in Berlin Einladungen zu Demonstrationen erhalte, die er zunächst telefonisch an diese Personen weitergebe; sodann suche er diese Personen nochmals persönlich in den Asylbewerberheimen auf. Auf weitere Fragen bezeichnete der Kläger als seine Haupttätigkeit die Mobilisierung von Demonstrationsteilnehmern sowie seine eigene Teilnahme an Demonstrationen, auch als Verantwortlicher und Ordner. In diesem Zusammenhang übergab der Kläger eine Bescheinigung der Exil-Iranischen Gesellschaft in Berlin e. V. vom 16. Juli 2008 sowie Ausgaben einer persischsprachigen Zeitung mit Fotos, die ihn anlässlich der Teilnahme an Veranstaltungen und Demonstrationen zeigen.

- 6 Gegenstand der Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung waren sonach nahezu ausschließlich Art und Ausmaß seiner exilpolitischen Tätigkeit für die Volksmudjaheddin. Hierzu konnte sich der Kläger umfassend äußern, was er auch getan hat. Zudem haben weder der Kläger noch sein Prozessbevollmächtigter gegen die Art und Weise der Befragung als solche oder gegen einzelne vom Verwaltungsgericht gestellte Fragen Einwände erhoben. Unter diesen Umständen entbehren nicht nur der Vorwurf des Klägers, das Verwaltungsgericht habe „vertiefende Nachfragen zur langjährigen Motivation der Betätigung sowie zur Abgrenzung von Gehorsamspflichten zu eigenverantwortlichen Freiräumen bei der Vorbereitung und Durchführung von politischen Aktionen“ unterlassen, sondern auch seine Annahme, das angegriffene Urteil beruhe „auf der unterlassenen Würdigung wesentlichen Vortrags“ und unterliege „damit als Überraschungsentscheidung der Aufhebung“ einer nachvollziehbaren Grundlage. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht die Gesichtspunkte angesprochen, auf die es nach seiner Rechtsauffassung für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung bzw. Feststellung von Abschiebungsverboten entscheidungserheblich ankommen würde. Soweit das Verwaltungsgericht davon ausgegangen ist, dass die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers keine herausgehobenen Tätigkeiten darstellen und nicht dazu führen, dass der Kläger aus der Masse der exilpolitisch tätigen Iraner hervortritt, handelt es sich um eine Beweiswürdigung, mit der ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf zu rechnen hatte.

- 7 Unabhängig davon drängt sich vor dem Hintergrund seiner Schilderungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht auch dem Senat nicht auf, dass dem Kläger wegen seiner Aktivitäten für die Volksmudjaheddin in Deutschland im Falle einer Rückkehr in den Iran beachtlich wahrscheinlich politische Verfolgung droht. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats (vgl. Urt. v. 24. April 2007 - A 2 B 832/08 -; Urt. v. 10. November 2009 - A 2 A 571/08 und A 2 A 572/08 -, juris; Senatsbeschl. v. 14. Juni 2011 - A 2 A 18/10 -), die auch das Verwaltungsgericht zugrunde gelegt hat, ist die Annahme einer Verfolgungsgefahr nur dann gerechtfertigt, wenn davon ausgegangen werden muss, dass den Staatssicherheitsbehörden des Iran die exilpolitischen Tätigkeiten des Betroffenen bekannt geworden sind und anzunehmen ist, dass die iranischen Behörden diese als erhebliche, den Bestand des Staates gefährdende oppositionelle Aktivitäten bewerten. Grundsätzlich reicht die einfache Mitgliedschaft in einer exilpolitischen Organisation verbunden mit den hierfür typischen Aktivitäten, wie der wiederholten einfachen Demonstrationsteilnahme, der Betreuung von Büchertischen und dem Verteilen von Flugblättern nicht aus. Der Betroffene muss vielmehr aufgrund seiner Aktivitäten aus der Vielzahl der exilpolitisch aktiven Iraner hervortreten. Hinsichtlich exilpolitischer Aktivitäten für die Organisation der Volksmudjaheddin gilt nichts anderes (vgl. Senatsurt. v. 9. Juli 2008 - A 2 B 296/07 -). Zu diesem Personenkreis gehört der Kläger auch nach Einschätzung des Senats nicht. Dies gilt unbeschadet dessen, ob der Kläger auf Weisung des Sprechers des Nationalen Widerstandsrats in Berlin gehandelt hat oder von sich aus tätig geworden ist. Maßgeblich ist, wie dargelegt, ob dem Kläger aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten eine exponierte Stellung innerhalb der Organisation der Volksmudjaheddin zukommt. Dies ist jedoch nicht der Fall.
- 8 Soweit der Kläger schließlich beanstandet, die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, er handle stets auf Weisung, nicht aber aus eigenem Antrieb und trete daher eher als Mitarbeiter denn als Verantwortlicher in Erscheinung, widerspreche den seit Jahren bekannten Erkenntnissen zu Aufbau und Struktur der Volksmudjaheddin als einer straff organisierten paramilitärischen Organisation, die keinen Platz biete, aus eigenem Antrieb zu handeln, macht er der Sache nach eine unrichtige Sachverhalts- und Beweiswürdigung geltend. Dieser Einwand führt nicht zu einem Verfahrensmangel im Sinn von § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO. Denn auch im Asylrechtsstreit sind Fehler in der Sachverhalts- und Beweiswürdigung regelmäßig

nicht dem Verfahrensrecht, sondern dem sachlichen Recht zuzuordnen. Mit Angriffen gegen die Sachverhalts- und Beweiswürdigung des erstinstanzlichen Urteils kann ein Verfahrensmangel im Sinn von § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG grundsätzlich nicht begründet werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2. November 1995, NVwZ-RR 1996, 359). Ein nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts denkbarer Ausnahmefall, dass wesentlicher Prozessstoff in tatsächlicher Hinsicht ungewürdigt geblieben ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Januar 1991, BVerfGE 83, 216, 229), liegt nicht vor. Der Verwaltungsgericht hat das Vorbringen des Klägers zu seiner exilpolitischen Tätigkeit vielmehr umfassend gewürdigt. Dabei hat es, anders als der Kläger meint, nicht außer Acht gelassen, dass der Kläger die Demonstrationen unter den Asylbewerbern bekannt gemacht und hierzu eingeladen sowie die Busse, mit denen die Teilnehmer zu den Demonstrationen gefahren wurden, organisiert hat. All dem hat das Verwaltungsgericht indes keine Verfolgungsrelevanz zugemessen. Das erfüllt nicht den Tatbestand der Verletzung des rechtlichen Gehörs.

- 9 Die Kostenentscheidung des gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Wagner

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*